7. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eppstein (Abfallsatzung - Abfs)

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der CoronaPandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBI. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2024 den nachstehenden 7. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 18.12.2014 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Benutzungspflichtige dürfen bis zu 1 m³ kostenfrei pro Öffnungstag abgeben. Für private Anlieferungen über einen m³ und für Anlieferungen von in Eppstein ansässigen Gewerbebetrieben gelten die jeweils aktuellen Gebühren der Deponie Flörsheim-Wicker.

§ 2

§ 16 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

Als Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb werden je angefangenen Monat 5,85 € erhoben.

§ 3

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück tatsächlich zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Nutzung folgender Gefäße:

| | Leerung 14-täglich | Leerung wöchentlich |
|---------------|--------------------|---------------------|
| 60 I Gefäß | 117,60 Euro/Jahr | |
| 80 I Gefäß | 130,20 Euro/Jahr | |
| 120 l Gefäß | 195,60 Euro/Jahr | |
| 240 I Gefäß | 390,60 Euro/Jahr | |
| 1.100 l Gefäß | | 2.519,40 Euro/Jahr |

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

Für Gefäße gemäß § 10 Abs. 9 S. 2 entsteht folgende Gebühr:

pro zusätzlicher 120 Liter Biotonne 96,00 €

pro zusätzlicher 240 Liter Biotonne 144,00 €

pro zusätzlicher 120 Liter Papiertonne 24,00 €

pro zusätzlicher 240 Liter Papiertonne 36,00 €

pro zusätzlichem 1.100 Liter Papiercontainer 96,00 €

§5

Der 7. Nachtrag der Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Eppstein, 19.09.2024 Der Magistrat der Stadt Eppstein

Gez. Gez.

Alexander Simon Sabine Bergold Bürgermeister Erste Stadträtin